

am Ende des 12. Jahrhunderts das Buch Gratians jedenfalls bekannt war¹⁾, unsere Kapitel fabriziert hätte. Ihre Echtheit muß sich erweisen in ihrer sachlichen Übereinstimmung mit den Anordnungen, welche Papst Alexander III. in seinen Briefen der norwegischen Kirche und ihrem Oberhaupt gab. Durch das neue Dekretalenmaterial sind wir instand gesetzt, ein Bild von dem partikularen Kirchenrecht Norwegens im 12. Jahrhundert zu entwerfen, das in manchen Zügen das schon bekannte ergänzen kann und den Vorzug hat, wirklich zeitgerecht zu sein, da es auf einigermaßen fest datierbaren Quellen beruht.

4. Die Dekretalengesetzgebung für Norwegen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts.

Der systematische Überblick über die von der kirchlichen Gesetzgebung behandelten Gegenstände, den ich im folgenden versuche, soll lediglich einer Erläuterung des neu vorgelegten Dekretalenmaterials dienen. Die reichen, aber durchweg späteren nordischen Quellen, Rechtsbücher, Chroniken usw. hat K. Maurer verarbeitet²⁾; auf sein grundlegendes Werk kann nur gelegentlich verwiesen werden. Auch die römischen Quellen, die von den Registern Innocenz' III. ab reichlicher fließen, sind nicht mehr herangezogen; aber der Einschnitt mit Celestin III. läßt sich auch historisch bis zu einem gewissen Grade rechtfertigen. Bald nach dem Siege des Königs Sverre brach, wie bemerkt, der Kampf zwischen Kirche und Staat in Norwegen aus; das große Privileg Celestins III. für den Erzbischof Eirik von Dronthem (JL 17126) mit wichtigen auf das kirchenpolitische Gebiet übergreifenden Bestimmungen schließt die erste Periode der Romanisierung Norwegens ab, die durch die Legatur des Kardinals Nikolaus (Hadrian IV.), in der Gesetzgebung durch die Reichssynode von 1164 eröffnet worden war. Innerhalb dieser Grenzen bemühe ich mich, das gesamte Material an päpstlichen Erlassen zu ver-

¹⁾ Das sog. *Anecdoton historiam Sverris regis Norvegiae illustrans*, die bekannte royalistische Streitschrift aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, zitiert Gratian; erste Ausgabe von E. C. Werlauff (Havniae 1815), neueste von G. Storm, *En tale mod biskoperne* (Christiania 1885).

²⁾ Vorlesungen Bd. 2: Über altnordische Kirchenverfassung und Ehe-recht (Leipzig 1908).